

# Leitfaden

# Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Oktober 2024

# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1.0</b>	<b>Ziele der Förderaktion</b>	<b>4</b>
<b>2.0</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>4</b>
<b>3.0</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>5</b>
<b>4.0</b>	<b>Antragsberechtigte und Fördersätze</b>	<b>6</b>
<b>5.0</b>	<b>Antragstellung</b>	<b>6</b>
<b>6.0</b>	<b>Verfügbares Budget &amp; Mittelvergabe</b>	<b>7</b>
<b>7.0</b>	<b>Inanspruchnahme weiterer Förderungen</b>	<b>7</b>
<b>8.0</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>8</b>
<b>9.0</b>	<b>Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage</b>	<b>8</b>
<b>10.0</b>	<b>Kontakt und Informationen</b>	<b>8</b>
	Impressum	9

# Vorwort

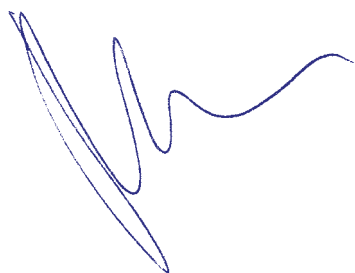
Europa ist aktuell mit den höchsten Preissteigerungen seit vielen Jahren konfrontiert. Die aktuelle Situation stellt eine finanzielle Herausforderung für die österreichische Bevölkerung und besonders für Menschen mit geringem Einkommen dar.

Die Preissteigerungen im Energiebereich sind besonders folgenreich - von Energiearmut betroffene Menschen leiden nicht nur unter der finanziellen Belastung, sondern auch an den sozialen Folgen, denn Energie ist wesentlich für die Teilhabe am modernen Leben. Umso wichtiger ist es, die Energiewende rasch voranzutreiben; einerseits durch Energieeinsparungen, andererseits durch die Nutzung günstiger heimischer erneuerbarer Energieträger.

Doch nicht allen Bevölkerungsgruppen stehen die dafür nötigen Mittel für Investitionen zur Verfügung. Menschen, die wenig Haushaltseinkommen zur Verfügung haben, nutzen oft alte, energiefressende Elektrogeräte, da sie sich keine energieeffizienten Geräte leisten können.

Der Klimafonds fördert daher – in Kooperation mit den erfahrenen Sozialberatungsstellen der Caritas und der Volkshilfe Wien – mit dem Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ erstmalig Energiesparberatungen und den Austausch von energiefressenden Elektrogeräten in armutsbetroffenen Haushalten.

Das Pilotprogramm unterstützt gemeinsam mit den laufenden Programmen [„Sauber Heizen für Alle“](#) für Private 2024 und dem [Reparaturbonus](#) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) armutsbetroffene Haushalte bei der Umstellung auf klimafreundliche Heizungssysteme bzw. Elektrogeräte und damit bei der Abfederung der hohen Energiepreise.



Bernd Vogl  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

# 1.0 Ziele der Förderaktion

Besonders alte oder schadhafte Elektrogroßgeräte sind oft Ursache für einen erhöhten Energieverbrauch in privaten Haushalten. Die für die Behebung dieses Missstandes notwendigen Energieberatungen und sparsame Haushaltsgeräte sind für armutsbetroffene Haushalte meist zu teuer.

Der Klima- und Energiefonds fördert aus diesem Grund (mit Mitteln des BMK) mit dieser Aktion Beratungen zum Energiesparen direkt im Haushalt sowie den Austausch alter bzw. energieintensiver Elektrogroßgeräte. Damit werden armutsbetroffene Haushalte bei der Reduktion des Energieverbrauchs und somit bei der langfristigen Senkung der Ausgaben für Energie unterstützt.

Die Energiesparberatung wird maßgeschneidert auf die individuellen Bedürfnisse der Haushalte eingehen. Jede Wohnung verlangt eine individuelle Behandlung und je nach Bedarf wird die Beratung spezifische Themen wie Abrechnung verstehen, richtig lüften, Abdichtung von Fenstern und Türen, Schimmel, Warmwasserverbrauch und Hitze im Sommer behandeln.

Gemeinsam mit Sozialberatungsstellen, die Förderwerber:innen bei der Antragstellung unterstützen, werden mit dem Pilotprogramm armutsbetroffene Haushalte gefördert, um Energie zu sparen und diese durch effizientere Geräte sparsamer verwenden zu können. Damit wird zudem die Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen gestärkt.

## 2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden bedarfsorientierte Energiesparberatungen für private, armutsbetroffene Haushalte sowie der Austausch ineffizienter Geräte gegen energieeffiziente Geräte.

Der Austausch der Geräte – inklusive Lieferung, Montage, Einschulung durch die Lieferantin bzw. den Lieferanten und fachgerechter Entsorgung des Altgeräts – erfolgt auf Basis einer vorab durchgeführten Energiesparberatung durch eine:n fachkundige:n Energiesparberater:in und muss durch diese vorgeschlagen werden.

### **Förderungsfähige Geräte sind (taxative Aufzählung):**

- Kühlschränke
- Tiefkühlschränke
- Kühl-Gefrier-Kombinationen
- Geschirrspüler
- Waschmaschinen
- E-Herde und Backöfen

### **Nicht gefördert werden:**

- Büro- und Unterhaltungselektronik
- Beleuchtung
- Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Heizlüfter, Toaster)
- Thermen und Boiler
- Reparaturen<sup>1</sup>
- Neuausstattung bei Ein- oder Umzug

<sup>1</sup> Für Reparaturen ist das Programm „Reparaturbonus“ des Klimaschutzministeriums zu nutzen, welches Reparaturen von E-Geräten mit 50% der Brutto-Kosten, maximal jedoch 200 Euro fördert.

## 3.0 Voraussetzungen

Es gelten hinsichtlich der Energiesparberatungen und dem Gerätetausch folgende Bestimmungen:

### Energiesparberatung:

Die Energiesparberatungen werden ausschließlich von den Sozialberatungsstellen vermittelt und haben direkt am Hauptwohnsitz der Förderwerber:innen zu erfolgen. Energiesparberatungen werden von entsprechend qualifizierten Berater:innen durchgeführt.

Pro Haushalt können max. zwei Energiesparberatungen gefördert werden. Eine zweite Energiesparberatung ist bei zusätzlichem konkreten Beratungsbedarf möglich und muss separat bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.

### Gerätetausch:

Der Gerätetausch erfolgt ausschließlich auf Empfehlung der Energiesparberater:innen, welche die Energiesparberatung durchgeführt haben. Auszutauschende Geräte werden durch energieeffizientere Geräte gleicher Leistung bzw. Kapazität ersetzt. Eine Kapazitätserhöhung ist nicht vorgesehen.

Pro Haushalt wird der Tausch von max. zwei Geräten gefördert. Bei dem Tausch von Geräten gelten folgende Kriterien:

- Förderungsfähige Geräte sind solche, die unbenutzbar sind, oder wegen irreparabler Schäden oder Alter einen sehr hohen Energieverbrauch verursachen.
- Die Geräte werden ausschließlich von den Energiesparberater:innen im Rahmen der Energiesparberatungen vorgeschlagen und bestellt. Geräte werden dem Haushalt zugestellt und fachgerecht montiert. Eigenständig angeschaffte Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte der/die Förderwerber:in **nicht** der/die Eigentümer:in des Geräts sein, muss im Vorfeld geklärt werden, ob:

1. es eine Möglichkeit der Zwischenlagerung gibt, falls das Altgerät nicht entsorgt werden darf;
2. das Altgerät entsorgt werden darf und wenn ja, ob das geförderte Neugerät bei Auszug mitgenommen werden darf oder übereignet werden muss.

Das geförderte Gerät muss mindestens 5 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben (= Behaltefrist). In diesem Zeitraum darf das Gerät nicht veräußert werden. Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Behaltefrist bestehen nur im Falle eines Umzugs: In diesem Fall soll der/die Förderwerber:in das Gerät

- in seine neue Nutzeinheit mitnehmen oder
- der/dem Eigentümer:in der ursprünglichen Nutzungseinheit für diese Nutzeinheit überlassen.

Das Altgerät ist vom Weiterverkauf ebenso ausgeschlossen. Dieses muss fachgerecht entsorgt oder – wenn vereinbart – zwischengelagert werden.

### Sonderregelung für hochwasserbetroffene Haushalte 2024

Für hochwasserbetroffene Haushalte im Jahr 2024 gelten bis zum Stichtag 31.12.2024 vereinfachte Förderbedingungen, welche dem Dokument [Sonderregelungen für die Förderung „Energiesparen im Haushalt“ für hochwasserbetroffene Haushalte](#) zu entnehmen sind.

# 4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen (natürliche Personen), die in einem armutsbetroffenen Haushalt leben. Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist bei der Erstberatung in einer Sozialberatungsstelle der Caritas oder Volkshilfe Wien einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Befreiung vom ORF Beitrag, EAG-Kostenbefreiung (§72 EAG), Fernsprechentgelt-Zuschuss
- Heizkostenzuschuss der Ämter der Landesregierungen
- Nachweis über Bezug von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage (ASVG, BSVG, GSVG)
- Nachweis über Bezug von Wohnbeihilfe

Ergänzend ist die Sozialberatungsstelle bei Fehlen aller anspruchsgewährenden Nachweise befähigt, die Anspruchsberechtigung des Haushalts selbst zu bewerten und mittels einer schriftlichen Erklärung zu bescheinigen.

Die Förderung für die Energiesparberatung beträgt 100 % der Kosten und beinhaltet Anfahrt, Beratung und Administrationsaufwand.

Die Förderung für den Gerätetausch beträgt 100 % der Kosten und beinhaltet die Gerätekosten, Lieferung, Montage, Einschulung sowie die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts.

# 5.0 Antragstellung

## Schritt 1 – Erstberatung und Energiesparberatung

Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei der Sozialberatungsstelle möglich (Details siehe im Kapitel „Anlaufstellen“).

Bei Erstberatung erhält der/die Förderwerber:in Informationen zum Programm und füllt gemeinsam mit einem/einer Sozialberater:in den Förderantrag aus. Förderanträge (inkl. Förderbestimmungen) für Energiesparberatungen sind von der/dem Förderwerber:in im Zuge der Beratung zu unterzeichnen.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Lichtbildausweis oder eindeutiger Identifikationsnachweis
- Angaben zum/zur Antragsteller:in (Vor- und Nachname und Geburtsdatum)
- Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- Kontaktdaten, wie z. B. E-Mail-Adresse für den weiteren Schriftverkehr und Telefonnummer
- Nachweis der Anspruchsberechtigung (siehe 4.0)

Nach erfolgter Anspruchsüberprüfung bei der Sozialberatungsstelle meldet sich eine Energiesparberater:in bei der/dem Förderwerber:in, um einen Termin zu vereinbaren. Die Energiesparberatung beinhaltet

grundlegende Themen wie Energierechnung verstehen, Energiefresser identifizieren, richtig heizen und lüften, Abdichtung von Fenstern und Türen, Schimmel, Warmwasserverbrauch und Hitzeschutz im Sommer.

## Schritt 2 – Gerätetausch

Bei einer Energiesparberatung wird eruiert, ob und welches Gerät zu tauschen ist. Wird von der/dem Energiesparberater:in ein Gerät zum Tausch empfohlen, füllt diese:r gemeinsam mit der/dem Förderwerber:in den Förderantrag dafür aus, leitet diesen an die Sozialberatungsstelle weiter und diese leitet bei dem vom Klima- und Energiefonds ausgewählten Gerätehändler den Gerätetausch ein. Der Förderantrag (inkl. Förderbestimmungen) für den Gerätetausch ist von der/dem Förderwerber:in im Zuge einer Energiesparberatung zu unterzeichnen. Nach erfolgter Unterfertigung des Förderantrags meldet sich der Gerätehändler bei der/dem Förderwerber:in, um einen Liefertermin zu vereinbaren, bei dem das Gerät fachgerecht installiert und das Altgerät entsorgt wird (sofern vorgesehen, siehe Punkt 3).

**Die Antragstellung ist laufend in den ausgewiesenen Sozialberatungsstellen nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel möglich.**

## 6.0 Verfügbares Budget & Mittelvergabe

Für das Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ stehen 30 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß eingelangten Anträge, bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i. d. g. F. eingehalten werden, vorbehaltlich verfügbarem Budget. Die Antragstellung bei den Sozialberatungsstellen ist so lange möglich, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen. Änderungen der Bestimmungen dieses Förderleitfadens sind möglich.

## 7.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich, eine Doppelförderung der gegenständlichen förderfähigen Kosten ist in jedem Falle auszuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Etwaige Endenergieeinsparungen die sich aus den aufgrund des Förderungsprogramms geförderten Maßnahmen ergeben sind dem KLIEN zur Gänze anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 37 Ziffer 2 Energieeffizienzgesetz (EEffG).

## 8.0 Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Investitionsförderungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland

## 9.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für die Evaluierung und wissenschaftliche Zwecke (anonymisiert) verwendet werden. Details zum Umfang und zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

**Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.**

## 10.0 Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter [www.caritas.at/energiesparberatung](http://www.caritas.at/energiesparberatung)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Serviceteam der Caritas zur Verfügung:

Hotline: 05/17 76 300  
von Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00

E-Mail-Adresse: [energiesparberatung@caritas.at](mailto:energiesparberatung@caritas.at)



## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Mag. Heinz Buschmann, MSc & Mag. Caroline Nwafor, BA

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, [www.projektfabrik.at](http://www.projektfabrik.at)

Fotos:

BROKKOLI Advertising Network

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2024

